

Merkblatt: Informationspflicht & Stromkennzeichnung (HKN)

Was Verteilnetzbetreiber (VNB) ab 2025 gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) beachten müssen

Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2 StromVV

Gilt ab: 2025

Betroffene: Alle Verteilnetzbetreiber (VNB)

VNB müssen Endverbraucher:innen mindestens einmal pro Jahr über folgende Punkte informieren:

1. Entwicklung des Elektrizitätsbezugs

- Vergleich des Verbrauchs mit dem Vorjahr
- Darstellung z. B. auf der Rechnung oder im Kundenportal

2. Durchschnittsverbrauch & Bandbreite der Kundengruppe

- Vergleich mit Endkund:innen derselben Kundengruppe.

3. Einsparmöglichkeiten

- Konkrete Tipps oder Verweis auf externe Inhalte (z. B. Energiespartipps von [EnergieSchweiz](#))

Empfehlung: Informationen kundenfreundlich aufbereiten und digitale Kanäle nutzen (z. B. Kundenportal, Rechnung).

HKN: Neue Vorgaben zur Stromkennzeichnung

Gilt ab: gestaffelt ab Lieferjahr 2025 bzw. 2027

Betroffene: Alle Verteilnetzbetreiber (VNB)

Umsetzungsfahrplan

Jahr	Pflicht	Beschreibung	Gesetzesartikel
2025 (Lieferjahr)	Zusätzliche Angaben	<p>Neuerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stromkennzeichnung auf Basis von Produkt & Lieferantenmix (beide müssen ausgewiesen werden). • Erweiterte Angaben: zusätzlich zur Herkunft des Stromes müssen CO₂-Emissionen und radioaktive Abfälle (gemäss HKN) für das Produkt und den Lieferantenmix angegeben werden. • Grafische Darstellung: verpflichtende, vergleichende Visualisierung (z. B. Kreisdiagramm) von Produkt vs. Lieferantenmix. <p>Gemäss <u>Leitfaden Stromkennzeichnung</u> des BFE.</p> <p>Umsetzung Veröffentlichung dieser Angaben und Information der Kund:innen als Rechnungsbeilage oder Kundenschreiben im Jahr 2026.</p>	Art. 8 HKSV (2025)
2027 (Lieferjahr)	Quartals-scharfe Stromkennzeichnung	<p>Neuerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herkunftsnachweise müssen quartalsweise erfasst und verwendet werden • Stromabsatz muss quartalsweise mit entsprechenden HKN gekennzeichnet werden (z.Bsp. Stromabsatz im Q1 kann nur mit HKN aus Stromproduktion im Q1 gedeckt werden) <p>Gemäss <u>Leitfaden Stromkennzeichnung</u> des BFE.</p> <p>Umsetzung Veröffentlichung der quartalsscharfen Stromkennzeichnung und Information der Kund:innen als Rechnungsbeilage oder Kundenschreiben im Jahr 2028.</p>	Art. 8 HKSV (2027)

2028
(Liefer-
jahr)

<p>Neues Standardprodukt</p>	<p>Neuerungen Mindestens 2/3 Schweizer HKN erneuerbarer Herkunft pro Quartal (Vorgabe kann sich abhängig von der Umsetzung des Stromabkommens CH-EU ggf. noch ändern).</p> <p>Umsetzung Veröffentlichung der quartalsscharfen Stromkennzeichnung und Information der Kund:innen als Rechnungsbeilage oder Kundensreiben im Jahr 2029.</p>	<p>Art. 4b Strom VV</p>
-------------------------------------	--	-----------------------------